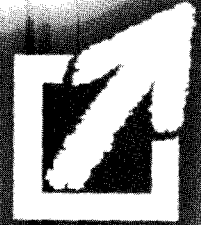


Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien



Sozialreferat der ÖH WU  
Sandra Schwaiger, Udo Steinmaurer

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. .... 22 -GE/19 .. 197	
Datum: 2 MAI 1997	
Verteilt	S. S. 97 U

Wien, 30.4.1997

**Begutachtung zur Novelle 08/1997 des  
Studienförderungsgesetzes 1992**

## I. Begutachtung

### Ad 2. § 8 Abs.4 Z 4 letzter Satz lautet:

*„Darunter sind Tätigkeiten zu verstehen, die während der Monate Juli, August und September durchgeführt werden, sofern diese Tätigkeiten nicht vor dem 1. Juli begonnen oder nach dem 30. September beendet werden. Beginnen die Hauptferien vor dem 1. Juli, tritt der erste Tag der Hauptferien an die Stelle des 1. Juli.“*

Zu begrüßen wäre eine Regelung, die auch der realen „Ferial“-Arbeitswelt entspricht, wo man gewöhnlich wochenweise arbeitet, und daher das Arbeitsverhältnis mit Montag beginnt und mit Freitag beendet. Um einen reibungslosen Ablauf der Ferialtätigkeit nicht zu stören, sollte die Aufnahme des Arbeitsverhältnisses max. eine Woche vor dem 1. Juli und die Beendigung des gleichen max. eine Woche nach 30. September durch eine entsprechende gesetzliche Regelung ermöglicht und toleriert werden.

### Ad 3. An § 12 Abs.3 wird folgender letzter Satz angefügt:

*„Einkünfte aus den im § 8 Abs.4 genannten Tätigkeiten oder Einkünfte aus Berufstätigkeit bis zu dem in §5 Abs.2 lit.c ASVG genannten Betrag sind dabei nicht zu berücksichtigen.“*

Diese Vereinfachung wird grundsätzlich begrüßt. Dies ermöglicht Selbsterhalter-Studierenden den eventuellen Verbleib bei ihrem bisherigen Arbeitgeber. Wir halten die ASVG Grenze aber für zu niedrig und bedenklich. Wir befürworten zumindest den doppelten Betrag.

### Ad 5. § 15 lautet samt Überschrift:

*„Vorstudien....*

*... und das Doktoratsstudium unmittelbar nach Abschluß des Diplomstudiums aufgenommen werden.“*

Wir halten den oben angeführten Satzteil für sehr bedenklich, da hier einige Gruppen sehr stark benachteiligt werden.

Hochschülerschaft an der  
Wirtschaftsuniversität Wien

Körperschaft öffentlichen Rechts

A-1090 Wien, Augasse 2-6

Telefon: 01 40 10 18  
e-mail: oeh@isis.wu-wien.ac.at

Creditanstalt 0136-30066/00

Bank Austria 698 023 900

Die Erste 073-01650

- a) Männliche Studierende, die nach dem Abschluß des Diplomstudiums zur Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Pflichten in Form des Präsenz- oder Zivildienst einberufen werden, werden hier erheblich benachteiligt - um nicht zu sagen bestraft - weil sie dadurch die Möglichkeit des geförderten Doktoratsstudiums verlieren, da sie aufgrund dieser Unterbrechung vom Studienbeihilfenbezug ausgeschlossen werden.
- b) Lehramtsstudenten machen meist schon nach dem Diplomstudium ihr Lehramtspraktikum und beginnen dann erst ihr Doktoratsstudium. Sie würden so auch vom Studienbeihilfenbezug ausgeschlossen.
- c) Jus-Studenten, die nach dem Diplomstudium zuerst ihr Gerichtsjahr machen (was ja zweifelsohne ebenso zur Ausbildung gehört) und dann erst mit dem Doktorat beginnen.
- d) GEWI/GRUWI-Studenten benötigen für die Inskription zum Doktoratsstudium eine Bestätigung eines Assistenten, daß dieser die Dissertation betreut (und die Einwilligung des jeweiligen Institutsvorstandes). Da es aufgrund der personellen Engpässe regelmäßig zu Wartezeiten kommt, können die betroffenen Studierenden nicht im unmittelbaren Anschluß an ihr Diplomstudium mit dem Doktoratsstudium beginnen und sind zu einer „Zwangspause“ verurteilt, bis ein Betreuungsplatz frei wird. In diesem Fall würden wieder einmal die Auswirkungen des Sparpakets auf dem Rücken der Studierenden ausgetragen.

Deshalb schlagen wir vor, diesen Tatsachen durch das Einfügen eines „unabwendbaren und unverschuldeten Ereignisses“ Rechnung zu tragen, um damit wenigstens einen Teil der Härtefälle abfangen zu können. Kritisch zu bemerken ist allerdings, daß durch solch eine Regelung - in welcher Form auch immer - der erste Schritt dazu gesetzt wird, daß Doktoratsstudium vom Studienbeihilfenbezug auszuschließen, und damit den 3. Studienabschnitt zu einem „Luxusartikel“ zu machen, den sich nur mehr wenige - und vor allem nicht die sozial Schwächeren - leisten können.

#### **Ad 11. § 20 Abs.3 bis 6 lautet:**

**Ad Abs. 3:** „(3) Der gemäß Abs.1 Z 2 vorgesehene Nachweis umfaßt Prüfungen und Lehrveranstaltungen aus Pflicht und Wahlfächern in folgendem Umfang:

1. bei Diplomstudien 10% der in Anlage zum UniStG für die jeweilige Studienrichtung festgelegten unteren Grenze des Gesamtstundenrahmens, jedoch nicht weniger als 14 und nicht mehr als 22 Semesterstunden, oder zwei Fachprüfungen der 1. Diplomprüfung;
2. bei kombinationspflichtigen Studien für jede Studienrichtung 10 % der in Anlage zum UniStG für die jeweilige Studienrichtung festgelegten unteren Grenze des Gesamtstundenrahmens, jedoch nicht weniger als 7 und nicht mehr als 11 Semesterwochenstunden oder eine Fachprüfung der 1. Diplomprüfung;
3. bei Doktoratsstudien 6 Semesterstunden.

Durch die Überführung der bisherigen Studienrichtungen vom AHStG in das UniStG kommt es zu Kürzungen der Gesamtstundenzahl zwischen 15 und 20 %. Betrachtet man die sozialwissenschaftlichen Studienrichtungen, so wird die Gesamtstundenzahl (außer für IBWL in Innsbruck) von 158 auf 125 - das sind 20,8 % - gesenkt. Da es in der ersten Phase kaum neue Studienrichtungen geben wird, liegt es auf der Hand, daß man die bisherigen Studienpläne einfach um die notwendige Anzahl an Stunden reduziert, wobei vornehmlich Proseminare davon betroffen sein werden. Daher sollte man hier überdenken, ob das angepeilte Mindestausmaß eines Nachweises abgelegter Prüfungen nicht über das Ziel hinausschießt. Wir sind daher der Meinung, daß auch schon das Mindestausmaß von 14 Semesterwochenstunden in den ersten beiden Semestern nur schwer zu erreichen sein wird, besonders in Hinblick auf die Tatsache, daß laut Studienbeihilfenbehörde der Großteil der Stipendienbezieher nicht an den Einkommensgrenzen des StudFGs sondern an den geforderten Leistungsnachweisen scheitert. Diese Tatsache ist vor allem dann bedenklich, wenn sich die bevorstehenden Kürzungen überwiegend auf die Proseminare beziehen, die ja bekanntlich der Hauptbestandteil des Nachweises des günstigen Studienerfolges sind (in den ersten beiden Semestern ist es kaum möglich, Teildiplom- oder Vorprüfungen abzulegen). Weiters ist dabei die unterschiedliche Ausgestaltung der Studienpläne nach dem UniStG (weitgehende Autonomie der Universitäten), die Neuorganisation der Proseminare und Seminare (verstärkte Anwesenheitspflicht, ständige schriftliche Vorbereitungen...) und der Schwierigkeitsgrad der (neu eingeführten) Prüfungen zu berücksichtigen. Auch sind in vielen Studienplänen so manche Hürden und Voraussetzungen zum Besuch gewisser Lehrveranstaltungen und Prüfungen einzementiert. Bezogen auf die

SOWI Studienrichtungen muß gesagt werden, daß ein Nachweis von mind. 14 Semesterwochenstunden vom Großteil der Studierenden nicht erbracht werden kann.

Ein weiteres Problem stellen hier jene Studierenden dar, die nach dem ersten Semester das Studium wechseln wollen. Wofür und wann müssen sie nun den günstigen Studienerfolg nachweisen?

- a) Nach dem ersten Semester das volle Ausmaß für zwei Semester?
- b) Nach dem ersten Semester das halbe Ausmaß für ein Semester?
- c) Nach dem insgesamt zweiten inskribierten Semester den günstigen Studienerfolg entweder für das erste oder das zweite Studium? Also wieder nach einem Semester den günstigen Studienerfolg von eigentlich zwei Semestern?
- d) Nach dem insgesamt dritten inskribierten Semester den günstigen Studienerfolg von zwei Semestern?

Wir tippen auf c). Dies hat aber unangenehme Folgen für den Studierenden: Wählt er die erste Variante, so muß er den günstigen Studienerfolg aus dem ersten Studium erbringen, für das er vielleicht nicht geeignet war oder das ihm so mißfallen hat, daß ihm jegliche Motivation fehlte. Hier können 14 Semesterwochenstunden zu einer unüberwindbaren Hürde werden. Wählt er die zweite Variante, so muß er den günstigen Studienerfolg aus dem neuen Studium erbringen. Dies führt oft zu Problemen, da gewisse Lehrveranstaltungen oft nur im Zwei-Semester-Zyklus angeboten werden. Zu dem kann man Diplomprüfungen in vielen Studienrichtungen meist erst dann ablegen, wenn man zuerst eine gewisse Anzahl an Scheinen positiv erledigt hat. Diese Neuregelung hätte zur Folge, daß Studierende, die nach dem ersten Semester die Studienrichtung wechseln mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit im dritten Semester aufgrund des nur schwer zu erbringenden Leistungsnachweises keine Studienbeihilfe mehr beziehen können.

Daraus ergibt sich unsere Forderung, Variante b) zu realisieren, und zwar in der Form, daß der Studierende bei einem Studienwechsel nach dem ersten inskribierten Semester nur den halben für diese Studienrichtung erforderlichen günstigen Studienerfolg im Form von positiv abgelegten Prüfungen (=Semesterwochenstunden) erbringen muß.

**Ad Abs. 6:** „... hat der Leiter der Studienbeihilfenbehörde den Nachweis eines günstigen Studienerfolgs gemäß Abs.1 vorzuschreiben. ...“

Wir sind uns des Wissens und des Erfahrungsschatzes des Leiters der Studienbeihilfenbehörde wohl bewußt, dennoch sind wir uns nicht sicher, ob er die Zeitkapazität und die Informationen besitzt, um ein individuelles Diplomstudium oder ein Studium irregulare zu bewerten und zu beurteilen. Wir vermuten eher, schon aus dem zu erwartenden Zeitaufwand her, daß dies an eine dritte Person mit weniger Wissen und Erfahrungsschatz delegiert wird.

#### **Ad 15. §49 Abs.1 lautet:**

*„(1) Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht während der Semester, in denen Studierende beurlaubt oder nicht zum geförderten Studium zugelassen sind, und während der vollen Monate, in denen sie am Studium überwiegend behindert sind oder den Präsenz- oder Zivildienst leisten.“*

Wir wollen im Zuge dieser Textpassage unsere Forderung festhalten, daß Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes, während denen Studierende inskribiert oder zugelassen sind, nicht in die Semesterzählung der Anspruchsdauer mit einbezogen werden. Dies wäre, wie schon einmal im Erläuterungstext der Novelle angeführt, eine Anpassung an das FLAG und würde zu einem einfacheren Verständnis und zu einer gerechteren Beurteilung der männlichen Studierenden führen. Im FLAG beruht dieser Sachverhalt auf einem Entscheid des Verwaltungsgerichtshofes, in dem dieser festhält, daß Präsenz- und Zivildienst als vollwertige Berufstätigkeit anzusehen sind, die ein Studium und daher auch den Bezug der Familienbeihilfe (wie auch bei der Studienbeihilfe) ausschließen.

Im FLAG wird der Sachverhalt so geregelt, daß ein Ausschließungsgrund vom Bezug der Familienbeihilfe dazu führt, daß jeße Monate, in denen dieser Ausschließungsgrundes bestanden hat, bei der Semesterzählung

hinten zugezählt werden. Folgende Ausschließungsgründe fallen hierunter: a) Monate, in denen Präsenz- oder Zivildienst abgeleistet werden; b) Monate, in denen die Grenze nach § 5 Abs.2 lit.c ASVG überschritten wird. Dies würde dazu führen, daß besonders fleißige und leistungsorientierte Studierende, die neben dem Präsenz- und Zivildienst noch eine außerordentliche, zusätzliche Leistung in Form von besuchten Lehrveranstaltungen und abgelegten Prüfungen erbringen, vom Studienförderungsgesetz nicht mehr bestraft werden. Hier ist noch anzufügen, daß männliche Studierenden während des Präsenz- und Zivildienstes durch die Entfernung ohnehin nicht sehr viele Prüfungen ablegen können und daher keinen großen Vorteil daraus ziehen können.

#### **Ad 16. § 49 Abs.3 lautet:**

*„(4) Der Anspruch ruht während der Monate, in denen Studierende Einkünfte aus Berufstätigkeit beziehen, die den Betrag gemäß § 5 Abs. 2 lit. ASVG übersteigen. Ausgenommen hiervon sind Einkünfte aus den in § 8 Abs. 4 genannten Tätigkeiten.“*

Wir möchten darauf hinweisen, daß dies zu einer erheblichen Benachteiligung folgender Gruppen führt:

- a) Studierende Mütter
- b) Selbsterhalter-Studierende
- c) Verheiratete Studierende

Diese drei Gruppen haben einen erhöhten Lebensaufwand durch ihre besonderen Verhältnisse, und sie haben dies bisher dadurch wettgemacht, daß sie nebenbei arbeiteten und so zusätzliche Einkünfte erzielten. Sie haben in der alten Regelung einen höheren Frei- bzw. Absetzbetrag und konnten so mehr als nach § 5 Abs.2 lit.c ASVG verdienen. Dies wird ihnen nach der neuen Regelung jedenfalls nicht mehr möglich sein. Wir möchten festhalten, daß dies zum gezielten Niedergang (finanziellen Bankrott) der studierenden Mütter führen wird.

Wir lehnen die angestrebte Regelung für die angeführten Gruppen strikt ab. Sollte dies wirklich eingeführt werden, dann fordern wir für diese Gruppen entweder die doppelte Grenze nach ASVG oder eine höhere Studienbeihilfe ( in Höhe von öS 120.000.- (öS 150.000.-) pro Studienjahr).

Ein wichtiger Punkt ist, daß wir hier eine grobe Benachteiligung der arbeitenden Studierenden sehen, da sie als „geringfügig Beschäftigte“ auch einen kollektivvertraglichen Anspruch auf ein 13. und 14. Monatsgehalt haben (laut Auskunft des Institutes für Arbeitsrecht an der WU kann man in einem aufrechten Arbeitsverhältnis auf diese kollv zugesicherten Entgeltbestandteile nur unter bestimmten, in diesem Fall aber absolut nicht zutreffenden, Bedingungen verzichten). Daher würden die betroffenen Studierenden durch den Bezug dieser ihnen zustehenden Leistungen in den zwei Auszahlungsmonaten Juni und November wegen der Überschreitung der: Geringfügigkeitsgrenze den Anspruch auf Studienbeihilfe in diesen Monaten verlieren. Dieser Tatsache war sich der Gesetzgeber bei der Regelung des Familienbeihilfenbezuges sehr wohl bewußt, da dieses Problem auf dem Erlaßwege folgendermaßen geregelt wurde: Überschreitet ein Studierender in einem Monat die ASVG-Grenze, befindet er sich aber im darauffolgenden Monat wieder unter dieser Grenze, so verliert er dadurch nicht den Anspruch auf Familienbeihilfe. Diese Regelung wurde laut Auskunft des Familienministeriums speziell für den Bezug des 13. und 14. Monatsgehalts beschaffen. Sollten also für die Nichtberücksichtigung dieses Sachverhalts im StudFG nicht treffende Gründe angeführt werden können (diese sind aus den vorliegenden Erläuterungen nicht zu entnehmen), könnte man hier eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vermuten.

Ein weiterer Punkt, der beim Entwurf der Novelle nicht berücksichtigt wurde, ist, daß die Wirtschaft Absolventen fordert, die über umfangreich - und vor allem qualitative - Berufserfahrung verfügen. Es stellt sich nun die Frage, wie ein Studierender diese in Zeiten der wachsenden Akademikerarbeitslosigkeit notwendige Voraussetzung erlangen soll, wenn er nicht einmal 10 h in der Woche arbeiten darf, damit er die ASVG-Grenze nicht überschreitet (40 h/Monat entsprechen ca. der derzeitigen ASVG-Grenze von 3. 740,-). Unter diesen zeitlichen Bedingungen wird sich auch kaum ein Arbeitgeber finden, der dem Studierenden die Möglichkeit gibt, qualitative Erfahrungen in seinem Betrieb zu sammeln (mit qualitativ ist nicht das übliche Kaffeekochen, Kopieren und Aktensortieren gemeint).

**Ad 20. § 51 Abs.2 lautet:**

„(2) Im Falle eines neuen Studienbeihilfenanspruches ist die Rückzahlungsforderung gegen diesen aufzurechnen. Der monatlich durch diese Aufrechnung einbehaltene Betrag darf 50 % der monatlich zustehenden Studienbeihilfe nicht übersteigen. Eine Aufrechnung ist auch vor Rechtskraft des Bescheides über die Rückzahlungsverpflichtung zulässig. Ist eine Aufrechnung nicht möglich, so kann die Schuld bis zu zwei Jahre gestundet und auch die Rückzahlung in Teilbeträgen gestattet werden.“

An dieser Neuregelung ist bedenklich, daß eine Aufrechnung vor Rechtskraft des Bescheides möglich ist. Die Vorstellung gegen einen Bescheid hat doch den Sinn, Fehler im Verfahren der Zuerkennung bzw. Ablehnung des Studienbeihilfenanspruches aufzufangen und diese so schnell als möglich zu beseitigen. Deshalb sollte eine Aufrechnung zumindest bis zur Entscheidung des Studienbeihilfensenates aufgeschoben werden und erst im eventuell nachfolgenden Instanzenzug zum Bundesministerium einsetzen. Erfahrungsgemäß sind ein nicht unwesentlicher Teil der Vorstellungen durch Fehler bedingt, die nicht auf der Seite des Studierenden zu finden sind (falsche Übermittlung des Einkommens durch Datenträger, fehlerhafte Berücksichtigung des Ferialeinkommens in Verbindung mit Waisenpensionen, Unauffindbarkeit von Unterlagen, die von Studierenden nachweislich beigebracht wurden - um nur einige Beispiele zu nennen. Es wäre daher nicht gerechtfertigt, dies zum Nachteil des Studierenden auszulegen.

**II. Zusätzliche Anregung****§ 19 Abs.1 und 2 lauten:**

„Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn der Studierende nachweist, daß die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde.

Wichtige Gründe im Sinne des Abs.1 sind:

1. Krankheit des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,....“

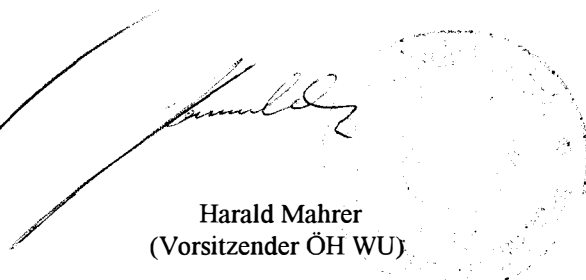
Wir fordern, daß eine Krankheit im Sinne des § 19 Abs. 2 Z1 nicht nur die Anspruchsdauer verlängert sondern auch bei der Erbringung des günstigen Studienerfolges nach den ersten beiden inskribierten Semestern berücksichtigt wird, und zwar in der Form, daß die Nachweisfrist um ein Semester erweitert wird. Dies würde auch im Zuge der Anpassung an das FLAG der dortigen gesetzlichen Regelung des betreffenden Sachverhaltes entsprechen.



Sandra Schwaiger  
(Sozialreferentin)



Udo M. Steinmaurer



Harald Mahrer  
(Vorsitzender ÖH WU)